



LANDRATSAMT ROSENHEIM

ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekenntnis

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Wasserrecht, Wasserwirtschaft

Andrea Noichl
Zimmer-Nr. 04.007
Tel. 08031 392-3416
Fax 08031 392-93416
andrea.noichl@lra-rosenheim.de

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
34-6451-2 N

DATUM
12.05.2026

Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutz am Auerbach Unterlauf, Gemeinde Oberaudorf

Anlagen

- 1 Plansatz
- 1 Baubeginns- und Bauvollendungsanzeige

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Planfeststellung

1. Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, - im Folgenden Unternehmer genannt - vom 21.04.2023 zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Unterlauf des Auerbachs wird gemäß Antrag vom 21.10.2024 unter nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- festgestellt.

2. Zweck des Gewässerausbaus

Der beantragte Ausbau dient dem Schutz des Ortsteils Reisach vor einem hundertjährigen Hochwasserabfluss (HQ₁₀₀) des Auerbachs.

3. Beschreibung des Vorhabens

Der Auerbach bietet im Abschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke und der Autobahnbrücke derzeit keinen ausreichenden Schutz gegen ein hundertjähriges Hochwasserereignis.



Ziel des Vorhabens ist es, die linksseitige Bebauung zu erhöhen und die ökologische Durchgängigkeit am Unterlauf des Auerbachs zu verbessern.

Hierzu werden bestehende Querbauwerke zurückgebaut und durch Leitstrukturen aus Wasserbausteinen und Holz ersetzt. Diese lenken die Strömung gezielt in die Gewässermitte sowie an das rechte Ufer und fördern die eigendynamische Entwicklung des Gewässers.

Zur Stabilisierung der Gewässersohle werden in hydraulisch kritischen Bereichen Sohlgurte eingebracht. Darüber hinaus erfolgt eine rechtsseitige Aufweitung des Gewässers mit Anpassung der Wegeführung.

Im gesamten Ausbauabschnitt werden strukturverbessernde Maßnahmen umgesetzt, insbesondere die Schaffung von Eidechsenhabitaten sowie die Einbringung von Totholz zur Förderung der Gewässerstruktur und der ökologischen Vielfalt.

4. Planunterlagen

Dem Vorhaben liegen folgende Planunterlagen des Ingenieurbüro Kokai GmbH vom 21. April 2023 zugrunde:

4.1 Erläuterung zum Vorhaben

4.2 Übersichtslagepläne

4.2.1	Übersichtslageplan 1	M 1 : 25.000
4.2.2	Übersichtslageplan 2	M 1 : 500

4.3 Lagepläne

4.3.1	Lageplan 1	M 1 : 250
4.3.2	Lageplan 2	M 1 : 250

4.4	Längsschnitt	M 1 : 500/50
-----	--------------	--------------

4.5 Querschnitte

4.5.1	Querschnitte 1-4	M 1 : 100
4.5.2	Querschnitte 5-8	M 1 : 100

4.6 Hydraulik

4.6.1	Lageplan Überschwemmungsgebiet HQ _{100,WB} IST	M 1 : 2.500
4.6.2	Lageplan Überschwemmungsgebiet HQ _{100,WB} PLAN	M 1 : 2.500
4.6.3	Lageplan Fließtieftendifferenz HQ _{100,WB} DIF	M 1 : 2.500
4.6.4	Lageplan Überschwemmungsgebiet HQ _B IST	M 1 : 2.500
4.6.5	Lageplan Überschwemmungsgebiet HQ _B PLAN	M 1 : 2.500
4.6.6	Lageplan Fließtieftendifferenz HQ _B DIF	M 1 : 2.500
4.6.7	Lageplan Überschwemmungsgebiet HQ _{extrem} IST	M 1 : 2.500
4.6.8	Lageplan Überschwemmungsgebiet HQ _{extrem} PLAN	M 1 : 2.500
4.6.9	Lageplan Fließtieftendifferenz HQ _{extrem} DIF	M 1 : 2.500

4.7 Kostenberechnung

4.8 Bauwerksverzeichnis

4.9 Grundstücksverzeichnis

4.10	Grundstückslageplan	M 1 : 500
------	---------------------	-----------

- | | | |
|------|---|-----------|
| 4.11 | Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil | |
| 4.12 | Bestands- und Konfliktplan | M 1 : 500 |
| 4.13 | Maßnahmenplan | M 1 : 500 |
| 4.14 | Artenschutzfachbeitrag | |

Die Pläne und Beilagen tragen den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 13.01.2025 und den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim vom 12.05.2026.

Sie gelten nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen ergänzenden und abweichenden Regelungen.

II. Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Planfeststellung nach Nr. 1 ersetzt die nach der Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet "Inntal Süd" vom 10.04.2013 (KABl vom 26.04.2013) erforderliche Erlaubnis bzw. die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 1.1 Sämtliche Maßnahmen sind gemäß der diesem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen und den nachstehend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen durchzuführen.
- 1.2 Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.
- 1.3 Der Baubeginn, die Vornahme wesentlicher Instandsetzungsarbeiten sowie etwaige Arbeiten zur Änderung oder Beseitigung der Anlage sind dem Landratsamt Rosenheim rechtzeitig (d.h. mindestens eine Woche vorher) schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Fischereiberechtigten an den beanspruchten Gewässern sind von Baubeginn und Bauende rechtzeitig zu informieren (bei Baubeginn drei Wochen vorher).
- 1.5 Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt Rosenheim innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Dem Landratsamt Rosenheim und der Gemeinde Oberaudorf ist vor Baubeginn eine im Hochwasserfall verantwortliche und mit entsprechenden Weisungsbefugnissen versehene Person des Vorhabensträgers zu benennen.
- 1.7 Mit der örtlichen Bauüberwachung sind nur Personen zu beauftragen, welche die erforderliche Erfahrung, Sachkunde und Zuverlässigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme besitzen.

1.8 Nach Fertigstellung des Hochwasserschutzausbaus ist das verbleibende Überschwemmungsgebiet zu ermitteln und festzusetzen.

1.9 Sofern die jeweiligen Grundstückseigentümer dies wünschen, kann an Stelle des eigentlich vorgesehenen Erwerbs der für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Flächen eine Sicherung durch Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erfolgen.

1.10 Den jeweiligen Grundstückseigentümern ist vor Baubeginn mitzuteilen, in welcher Art und Weise und wie lange der Arbeitsraum gemäß Anlage 8.1 benötigt wird und mit welchen Einschränkungen die Grundstückseigentümer zu rechnen haben.

2. Wasserwirtschaftliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Die Maßnahme ist mit der gebotenen Sorgfalt nach den vorliegenden und geprüften Plänen auszuführen. Dabei sind die in den Prüfunterlagen (Anlage 0, 2.2, 3.1 und 7) enthaltenen Prüfbemerkungen und -einträge sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.

2.2 Die Spartenträger sind frühzeitig in Planung und Ausführung einzubeziehen. Im Abschnitt 0 + 300 ist eine besondere Sicherung der dort befindlichen Spartenträger zu gewährleisten. Die Maßnahme ist rechtzeitig mit dem Betreiber der TAL-Leitung (Öl-Pipeline) am östlichen Endpunkt (0 + 100) abzustimmen. Alle vorgenannten Maßnahmen sind unter Beachtung der geprüften Planunterlagen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

2.3 Der bei HQ₁₀₀ auftretende Rückstau des Inns bis zur Zollhausbrücke ist am linken Ufer, insbesondere im bebauten Bereich, im Rahmen der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

2.4 Die eingesetzten Maschinen und Arbeitsgeräte sind nach Beendigung der jeweiligen Arbeitstätigkeit täglich aus dem Gewässerbereich zu entfernen.

2.5 Die Baustellenabsicherung ist täglich zu überprüfen.

3. Naturschutzfachliche -und rechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die Studie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Prüfvermerk vom 03.01.2025 sind Bestandteil der Genehmigung und somit verbindlich umzusetzen. Die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen und abzuschließen.

3.2 Die Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Studie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläuterten Maßnahmen ist durch eine ökologisch ausgebildete Fachkraft zu begleiten (ökologische Baubegleitung). Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim, informiert diese über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein.

3.3 Mit der Herstellungspflege für die Kompensationsmaßnahmen ist im Pflanzzeitraum nach Beginn der Baumaßnahme zu beginnen. Die fach- und termingerechte Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss der unteren Naturschutzbehörde durch einen Bericht der ökologischen Baubegleitung nachgewiesen werden.

4. Fischereifachliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 4.1 Bei der Bauausführung ist die Ufervegetation auf das unbedingt erforderliche Maß zu schonen. Eingriffe sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- 4.2 Die Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme zwingend erforderlich ist.
Unvermeidbare Gehölzverluste sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch entsprechende Aufforstung auszugleichen.
- 4.3 Während der Bauausführung sind Beeinträchtigungen von Fischen und Fischnährtieren durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen während der Schonzeit der hier vorkommenden Fischarten ist besonders darauf zu achten.
- 4.4 Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch die Ausführung der Baumaßnahme entstehen.

5. Unterhaltung

Der Auerbach ist ein amtlich anerkannter und ausgebauter Wildbach, der im Amtsverzeichnis für Wildbäche unter der Kennnummer 413006 geführt wird.
Er ist von der Mündung in den Inn bis zum Klinikum Bad-Trißl auf einer Fließlänge von 2.592 m ein ausgebauter Wildbach und liegt als solcher in der Unterhaltungs- (Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG) und Ausbaulast (Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 BayWG) des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim.

6. Beweissicherung

Vor Baubeginn sind durch einen amtlich vereidigten Bausachverständigen Beweissicherungsmaßnahmen an den unmittelbar betroffenen Gebäuden durchzuführen.

7. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des Plans die Enteignung zulässig ist.

8. Entschädigung

Soweit Grundstücke während der Bauzeit über die gesetzliche Duldungspflichten nach Art. 41 BayWG und § 92 WHG hinaus in Anspruch genommen werden, sind die Betroffenen zu entschädigen.

9. Nachträgliche Entscheidungen

Die Entscheidung über Einwendungen bezüglich nachteiliger Wirkungen der Maßnahme und die sich daraus ergebenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Entschädigungen bleiben, soweit eine endgültige Entscheidung in diesem Bescheid nicht getroffen werden konnte, einem späteren Verfahren vorbehalten (§ 14 Abs. 5 und 6 WHG). Insbesondere bleibt die Entscheidung über die Höhe der Entschädigungen vorbehalten.

9. Vorbehalt von Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Aufnahme weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

IV. Entscheidung über Einwendungen

Die gemeinsame Einwendung mit drei Unterzeichnern wird mangels Betroffenheit zurückgewiesen.

V. Ersetzung sonstiger Genehmigungen

Die Planfeststellung ersetzt sämtliche anderen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

VI. Kostenentscheidung

1. Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

1. Sachverhalt

1.1 Allgemeines

Der Auerbach ist ein Gewässer III. Ordnung und ein ausgebauter Wildbach.

Die Ausbaupflicht für den Auerbach liegt gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- bei dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim.

Der Auerbach kann die Abflussmengen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses im Ist-Zustand nicht schadlos bewältigen.

Viele Wohn- und Geschäftshäuser sowie wichtige Infrastruktur sind im Hochwasserfall betroffen.

Die ermittelten Überschwemmungsgebiete zeigen den dringenden Handlungsbedarf auf.

1.2 Antrag

Der Unternehmer beantragte beim Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 21.10.2024 die für die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung.

1.3 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gem. Art 69 BayWG a. F. i. V. mit Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- am 10.07.2025 durch die Gemeinde Oberaudorf ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass die Pläne und Unterlagen in der Zeit vom 10.07.2025 bis 10.08.2025 im Rathaus der Gemeinde Oberaudorf und im Landratsamt Rosenheim zur Einsicht ausliegen und bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist Einwände erhoben werden können.

1.4 Einwendungen

Hinweis:

Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer im folgenden Text mit Buchstaben angegeben (z. B. Einwender A). Aus Gründen der Praktikabilität werden in allen Fällen die Einzahl und männliche Form gewählt. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung wird der Gemeinde eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt, anhand derer nach Nennung des Namens durch Bedienstete der Gemeinde den Einsicht nehmenden Einwendungsführern die zugehörigen Buchstaben und Nummern mitgeteilt werden. Soweit den Einwendungsführern eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zugestellt wird, erhalten diese die zugehörigen Buchstaben und Nummern in einem gesonderten Anschreiben mitgeteilt.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden form- und fristgerecht von den nachfolgend aufgeführten Beteiligten erhoben:

Innerhalb der festgesetzten Frist ging bei der Gemeinde Oberaudorf eine gemeinsame Einwendung mit drei Unterzeichnern (Einwender A, B und C) ein.

Die Unterzeichner äußerten insbesondere Bedenken hinsichtlich des Eisstoßes, möglicher Deichschäden, des Naturschutzes und der künftigen Nutzung des Gewässers zum Baden.

1.5 Stellungnahmen

Zu dem Vorhaben haben sich folgende beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange und anerkannte Verbände geäußert:

Das Landratsamt Rosenheim als untere Naturschutzbehörde, das Staatliche Bauamt Rosenheim, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, die Fachberatung für Fischerei der Bezirksverwaltung Oberbayern, die Gemeinde Oberaudorf.

1.6 Gutachten

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 13.01.2025 das Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren zu der Maßnahme übermittelt. Mit den Gutachten wurde das Vorhaben in wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Hinsicht überprüft. Unter Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurde ihm zugestimmt. Eine bautechnische Entwurfsprüfung unter Berücksichtigung der Standsicherheitsfragen und des Arbeitsschutzes erfolgte nicht.

1.7 Erörterungstermin

Da im vorliegenden Verfahren ausschließlich eine Einwendung eingegangen ist, die sich auf allgemeine Belange bezieht und deren Inhalte durch die fachtechnische Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vollständig geklärt wurden, hat das Landratsamt Rosenheim von der Durchführung eines Erörterungstermins gemäß Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Rosenheim ist zur Entscheidung über den Antrag nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2.2 Planfeststellungsverfahren

Die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen erfüllen den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Der Plan für die Durchführung der beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen am Unterlauf des Auerbachs wird gemäß § 68 Abs. 1 WHG festgestellt (Planfeststellungsbeschluss).

Das förmlicheungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. mit Art. 73 ff. BayVwVfG mit Auslegung der Antragsunterlagen und Einwendungsmöglichkeit nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG wurde durchgeführt. Auf den Erörterungstermin gem. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG wurde verzichtet. Stellungnahmen von den Behörden, die von den Vorhaben berührt sind, wurden eingeholt.

Von der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme ist keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i. V. mit §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die Maßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG). Die gebotene Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange führt zu dem Ergebnis, dass dem Antrag des Unternehmers auf Planfeststellung nach Maßgabe der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen statt zu geben ist.

Die Planfeststellung war nicht zu versagen, da von dem Ausbau keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeglichen werden kann.

2.3 Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“ vom 10.04.2013 (KABl vom 26.04.2013) der Landschaftsschutzgebietsverordnung -LSG-VO-.

Der Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim beantragt Maßnahmen zum Hochwasserschutz am Auerbach Unterlauf in der Gemeinde Oberaudorf.

Das Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, ist gemäß § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i. V. mit Art. 44 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG- sachlich und nach § 5 Abs. 1 LSG-VO i. V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis (Einvernehmen) zuständig.

Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Inntal Süd“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere die Auwälder und Altwässer sowie die Lebensbedingungen der daran angepassten typischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den Charakter einer Flusslandschaft zu stärken sowie die bäuerliche Kulturlandschaft zu erhalten,
3. die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu bewahren und zu optimieren, um auch die Durchgängigkeit des Inns und seiner Nebengewässer sowie den Wasserrückhalt in den Flächen zu fördern und
4. die für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteile bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft für die Allgemeinheit zu sichern und zu bewahren sowie den Erholungsverkehr zu lenken (§ 3 LSG-VO).

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 3 LSG-VO).

Der Erlaubnis bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO).

Nach § 5 Abs. 2 LSG-VO ist die Erlaubnis zu erteilen, da das Vorhaben nicht geeignet erscheint, eine der in § 4 LSG-VO genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf § 5 Abs. 2 LSG-VO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft zu mildern und die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der Bayerischen Kompensationsverordnung (gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Kompensationsverordnung -BayKompV-).

2.4 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die im Bescheid unter III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden bzw. auszugleichen (§ 68 Abs. 3, § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit § 13 Abs. 1 WHG, Grundsatz des Übermaßverbots).

Die von dem Vorhaben berührten Behörden und amtlichen Sachverständigen sowie Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden am Verfahren beteiligt und haben Stellung genommen. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen der beteiligten Sachverständigen, Kommunen und Verbände wurden, soweit sie fachlich begründet waren, in den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nr. III berücksichtigt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in Nrn. III.1, III.2 und III.4 dieses Bescheides stützen sich auf § 70 Abs. 1 i. V. mit § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde in Nr. III.3 beruhen auf § 15 BNatSchG und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG (vgl. Nr. 2.3 der Begründung).

Die Unterhaltungsregelung in Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 22 BayWG.

2.5 Gemeinnützigkeit

Die Hochwasserschutzmaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG). Durch sie wird die Hochwassergefahr für den Ortsteil Reisach in der Gemeinde Oberaudorf durch ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) am Unterlauf des Auerbachs so weit wie möglich reduziert.

2.6 Planrechtfertigung und wasserwirtschaftliche Notwendigkeit

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechen den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Das Vorhaben dient gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit § 70 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WHG dem Wohl der Allgemeinheit, nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter werden durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen soweit wie möglich ausgeglichen bzw. entschädigt. Die erforderliche Planrechtfertigung des Ausbauvorhabens ist damit gegeben, zwingende Planungsleitsätze stehen ihm nicht entgegen.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der von den jeweiligen Fachplanungsgesetzen allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und somit die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel, also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist.

2.7 Variantenuntersuchung

Im Rahmen der Vorplanung wurden durch den Unternehmer zwei Varianten für die Hochwasserschutzmaßnahme untersucht: die Rückverlegung des orographisch rechten Ufers (Variante 1) sowie ein Spundwandverbau am orographisch linken Ufer (Variante 2). Als Vorzugsvariante wurde die Variante 1 gewählt.

Die vorgelegte Variantenuntersuchung wurde durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und bewertet. Danach führt die Rückverlegung des orographisch rechten Ufers zu einer Aufweitung des Gewässerquerschnitts, wodurch im Hochwasserbemessungsfall eine Absenkung des Wasserspiegels erreicht wird. Die Ausuferungen beschränken sich hierbei auf die rechte Uferseite.

Durch die Entfernung vorhandener Querbauwerke im betroffenen Gewässerabschnitt sowie die Aufbereitung der Bachsohle wird ein natürliches Sohlgefälle von etwa 1,14 % wiederhergestellt. Hierdurch ergeben sich Verbesserungen der Gewässerstruktur sowie der ökologischen Durchgängigkeit.

Zur Sicherung des orographisch linken Ufers sowie zur strukturellen Aufwertung des Gewässers ist der Einbau von Lenk- und Trichterbuhnen vorgesehen. Diese Maßnahmen bewirken eine Verlängerung des Fließweges sowie eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und der Sohlschubspannungen. In geradlinigen Gewässerabschnitten sind beidseitig angeordnete Trichterbuhnen vorgesehen, die eine Lenkung der Strömung zur Gewässermitte, die Ausbildung von Geschiebebänken sowie den Schutz der Ufer und vorhandener Bauwerke ermöglichen.

Die Ausführung der Buhnen in vergleichsweise niedriger Bauweise führt dazu, dass ein signifikanter Anstieg des Wasserspiegels vermieden wird und zugleich keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintritt. Gleichzeitig entstehen bei Niedrig- und Mittelwasserabflüssen struktureiche Strömungsbereiche, die sich positiv auf die Gewässerökologie und die Sohlstabilität auswirken.

Zur zusätzlichen Sicherung der Gewässersohle ist entlang zweier Lenkbuhnen (Fam. 346,00 – 430,00) der Einbau von Sohlriegeln aus Wasserbausteinen vorgesehen. Die bestehenden Spundwandsperrern bleiben erhalten und werden an die geplante Sohlage angepasst. Die Böschungssicherungen erfolgen beidseitig durch Wasserbausteine auf entsprechender Unterlage.

Ergänzend umfasst das Vorhaben Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Aufenthaltsqualität, insbesondere die Verlegung eines Gehwegs, die Herstellung von Trittsteinen und Sitzgelegenheiten sowie die Ausstattung mit Parkbänken. Die Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange, insbesondere unter Erhalt wertgebender Gehölzstrukturen. Zudem ist die Einbringung von Totholz sowie die Schaffung von Habitatstrukturen vorgesehen.

Im Vergleich der untersuchten Varianten weist die Rückverlegung des orographisch rechten Ufers gegenüber dem Spundwandverbau am linken Ufer deutliche Vorteile auf. Diese bestehen insbesondere in der verbesserten hydraulischen Leistungsfähigkeit durch Absenkung des Wasserspiegels im Hochwasserfall, der ökologischen Aufwertung des Gewässers sowie der besseren Einbindung in das Landschaftsbild.

Demgegenüber sind mit der Variante eines Spundwandverbaus am linken Ufer stärkere Eingriffe in das Gewässerprofil sowie geringere ökologische Entwicklungsmöglichkeiten verbunden.

Im Rahmen der Abwägung aller betroffenen Belange, insbesondere des Hochwasserschutzes, der Gewässerökologie, der technischen Umsetzbarkeit sowie der landschaftlichen Einbindung, erweist sich die Rückverlegung des orographisch rechten Ufers als die vorzugswürdige Lösung.

2.8 Zwingende Versagungsgründe

Das Vorhaben ist nicht nur objektiv erforderlich, es stehen ihm auch keine zwingenden Planungsleitsätze entgegen, die bei der Planfeststellung strikte Beachtung verlangen und im Rahmen der planerischen Abwägung nicht überwunden werden können. Insbesondere ist die Planung mit der gesetzlichen Vorgabe des § 68 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 WHG vereinbar, wonach der Plan nur festgestellt werden darf, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere

eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

2.9 Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder ein Dritter ohne Beeinträchtigungen eines Rechts gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 - 4 WHG nachteilige Wirkungen zu erwarten hat, und der Betroffene Einwendungen erhebt, darf ein Plan gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit § 14 Abs. 3 bis 6 WHG nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden. Nachteile i.S.v. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 - 4 WHG liegen vor, wenn durch den Ausbau, auch ohne dass dadurch ein Recht beeinträchtigt wird,

- der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert wird,
- die bisherige Benutzung eines Grundstücks beeinträchtigt wird,
- das Wasser für eine Wassergewinnungsanlage entzogen wird,
- die dem Einwender obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

Bei der Beurteilung der individuellen Betroffenheit der Unterzeichner konnte weder eine Beeinträchtigung deren Grundstücke noch eine Verschlechterung der Hochwassersituation festgestellt werden. Selbst bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) sind die Grundstücke gem. Berechnungen nicht betroffen.

Das Recht, Einwendungen gegen den Plan zu erheben, hat nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG „Jeder“ – aber auch nur der – „dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden“. Verlangt ist, dass eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden (können). Nicht einwendungsberechtigt ist daher wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht (BVerwG UPR 1995, 269).

Es muss sich um Interessen handeln, die nach den für die Planfeststellung maßgeblichen Vorschriften rechtlich erheblich sein können. Bei der Abwägung im Fachplanungsrecht sind sämtliche Interessen zu berücksichtigen, die „nach Lage der Dinge“ für die Abwägung von Bedeutung sind. Als Gegenstand einer Einwendung genügt jedes sachlich gerechtfertigte Interesse tatsächlicher oder rechtlicher Natur, das nach Bewertung der Rechtsordnung schützenswert ist. Dazu gehören das Interesse privater oder öffentlicher Eigentümer sowie dinglich Berechtigter, von enteignenden Inanspruchnahmen verschont zu bleiben, das Interesse an einer ungestörten Nutzung des Grundstücks und persönliche Interessen, die den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes -GG-) sowie die ungehinderte private Lebensgestaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) betreffen.

Nach gefestigter Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.1993 – 4 C 20/91, NVwZ 1994, 485) ist als „Betroffener“ im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG nur anzusehen, wer durch das Vorhaben in eigenen, rechtlich geschützten Interessen berührt wird.

Die vorgebrachten Einwendungen der Einwender A, B und C werden daher mangels Betroffenheit zurückgewiesen.

Flächenbedarf zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang des Auerbaches

Vom Grundstück Fl.Nr. 132/9, Gemarkung Oberaudorf, mit einer Gesamtfläche von 2.197,00 m² werden 0,00 m² dauerhaft und 36,07 m² vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt.

Vom Grundstück Fl.Nr. 385/9, Gemarkung Niederaudorf, mit einer Gesamtfläche von 4.943,00 m² werden 198,45 m² dauerhaft und 33,00 m² vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt.

Vom Grundstück Fl.Nr. 737, Gemarkung Oberaudorf, mit einer Gesamtfläche von 950,00 m² werden 21,94 m² dauerhaft und 39,27 m² vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt.

Vom Grundstück Fl.Nr. 738, Gemarkung Oberaudorf, mit einer Gesamtfläche von 22.550,00 m² werden 175,37 m² dauerhaft und 451,18 m² vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt.

Vom Grundstück Fl.Nr. 976/28, Gemarkung Niederaudorf, mit einer Gesamtfläche von 3.712,00 m² werden 288,63 m² dauerhaft und 559,36 vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt.

Vom Grundstück Fl.Nr. 976/85, Gemarkung Niederaudorf, mit einer Gesamtfläche von 6.523,00 m² werden 0,00 dauerhaft und 300,07 m² vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt.

Vom Grundstück Fl.Nr. 976/100, Gemarkung Niederaudorf, mit einer Gesamtfläche von 322,00 m² werden 127,24 m² dauerhaft und 0,00 m² vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt.

Vom Grundstück Fl.Nr. 977, Gemarkung Niederaudorf, mit einer Gesamtfläche von 13.671,00 m² werden 11.365,27 m² dauerhaft und 215,19 m² vorübergehend als Arbeitsfläche benötigt.

Bei den Grundstücken, die benötigt werden, handelt es sich größtenteils um Wasserflächen und Waldflächen. Die Grundstücke Fl.Nrn. 737 und 738 der Gemarkung Oberaudorf sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 385/9, 976/28, 976/100 und 977 der Gemarkung Niederaudorf liegen derzeit teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Auerbaches.

Die dauerhaft wegfallende Fläche macht bei den Grundstücken Fl.Nr. 976/100 und Fl.Nr. 977, Gemarkung Niederaudorf einen beträchtlichen Anteil an der Gesamtfläche der betroffenen Grundstücke aus. Von den übrigen Grundstücken sind durch die geplanten Baumaßnahmen geringere Teilflächen betroffen. Durch die Hochwasserschutzmaßnahme werden die Nutzungen auf den Grundstücken grundsätzlich nicht beschränkt.

Der Unternehmer hat für die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten bzw. im Fall des Eigentumserwerbs eine angemessene Entschädigung, die dem objektiven Wert der betroffenen Grundstücke entspricht, zu leisten (vgl. Auflage Nr. III.1.10 und III.8 dieses Bescheides).

Für betroffene Flächen sind Grunddienstbarkeiten oder Grunderwerb erforderlich. Das Einverständnis der betroffenen Flurstückseigentümer hinsichtlich der Grunddienstbarkeit oder des Verkaufs Ihres Grundstücks wird vom Unternehmer geklärt.

Angesichts der herausragenden Bedeutung der Hochwasserschutzmaßnahme für den Ortsteil Reisach sind die damit verbundenen Nachteile daher von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen.

2.10

Abwägung

Gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit § 14 Abs. 3 und 4 WHG ist bei der Abwägung zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile i.S.d. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 - 4 WHG eintreten. In diesem Fall darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich oder wären Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan trotzdem festgestellt werden, wenn der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder bei Nachteilen i.S.d. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 - 4 WHG der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt. In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 4 Satz 3 WHG).

Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen Belange untereinander sowie mit den kollidierenden Privatinteressen erfolgt eine Prüfung, ob sachgerechte, d.h. an den Planungsleitsätzen orientierte und hinreichend gewichtige Gründe es gerechtfertigt erscheinen lassen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen.

Im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 71 WHG i. V. mit Art. 28 des Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung -BayEG- muss sich im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Grundstückes als Ergebnis einer gerechten Abwägung der für und gegen das Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange erweisen.

Die spezifischen, aus Art. 14 Abs. 3 GG abzuleitenden materiellen Anforderungen an eine sich möglicherweise an das Planfeststellungsverfahren anschließende Enteignung sind der Enteignungszweck und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der mit der Enteignung verfolgte Zweck muss einen konkreten, dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Zweck verfolgen. Zum anderen muss die Enteignung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, d.h. sie muss zum Wohle der Allgemeinheit objektiv erforderlich, d.h. unumgänglich sein. Insbesondere darf es kein milderer Mittel zur Erreichung des Zwecks geben und der Entzug des Eigentums muss zu dem verfolgten Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Entzug durch die zu gewährende angemessene Entschädigung erheblich abgemildert wird.

Die Herstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes bebauter Flächen in der Gemeinde Oberaudorf ist ein öffentlicher Belang von sehr hohem Gewicht. Der Hochwasserschutz dient sowohl den einfachgesetzlichen Vorgaben aus auch dem Schutz der Grundrechtspositionen von Teilen der Bevölkerung der Gemeinde Oberaudorf, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit, Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes -GG- sowie von Eigentum und Besitz, Art. 14 Abs. 1 GG. Das Vorhaben dient schließlich auch der Vermeidung von Umweltschäden und damit der Erfüllung des in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG enthaltenen Auftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Maßnahmen dienen damit dem Wohl der Allgemeinheit (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG), da mit dem Vorhaben der Schutz des Ortsteils Reisach vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) hergestellt wird. Derzeit wären im Hochwasserfall Wohn-

und Gewerbebebauung in großem Umfang betroffen und es besteht daher ein sehr hohes Schadenspotential. Beeinträchtigungen von bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen.

Die Stellungnahmen der angehörten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden, soweit möglich, in den unter Nr. III dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist daher nicht zu erwarten.

Durch die Hochwasserschutzmaßnahme im Bereich des Auerbachs wurden die betroffenen Eigentümer in ihren Grundeigentum beeinträchtigt (vgl. Punkt Nr. 2.9).

Die geplante Inanspruchnahme stellt für die betroffenen Grundstückseigentümer eine zum Teil erhebliche Belastung dar, da die betreffenden Flächen entweder dauerhaft beansprucht werden oder sich die bisherige Nutzung vorübergehend verändert und einschränkt.

Andererseits ist der geplante Ausbau des Auerbachs erforderlich für einen ausreichenden und einheitlichen Hochwasserschutz im Bereich Reisach, der sowohl den betroffenen Anwohnern als auch dem Gesamthochwasserschutz für die Gemeinde Oberaudorf zugute kommt.

Im Bereich der Maßnahme werden die betroffenen Grundstücke für die Anlage des neuen Bachverlaufes benötigt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entstehen angesichts der Größe der verbleibenden Grundstücke durch die Maßnahme keine unwirtschaftlichen Restflächen (siehe Ausführungen unter Punkt Nr. 2.9). Die Einschränkungen des Eigentums durch die geplante Maßnahme scheinen daher hinnehmbar. Dies gilt auch deswegen, weil die Grundstücke weiterhin genutzt werden können und Beeinträchtigungen durch eine vorübergehende Nutzung dahingehend rückgebaut werden können, dass diese nach der Bauzeit wieder voll nutzungsfähig sind. Für die Inanspruchnahme der erforderlichen Teilflächen der Grundstücke ist überdies im Rahmen des Erwerbs bzw. der Dienstbarkeitseintragung vom Unternehmer eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

Teilweise liegen die betroffenen Grundstücke außerdem im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Auerbachs. Durch den Ausbau sind diese im Ortsteil Reisach der Gemeinde liegende Grundstücke von einem möglichen HQ₁₀₀ geschützt.

Die Eingriffe in geschützte Rechte der Betroffenen, insbesondere bei der notwendigen Beschränkung des Eigentums durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit, stellen schwerwiegende Beeinträchtigungen dar. Demgegenüber steht aber das Interesse am wirksamen Hochwasserschutz der betroffenen Gebiete der Gemeinde Oberaudorf. Die geplanten Maßnahmen entsprechen den aktuellen wasserwirtschaftlichen Vorgaben und dienen dem Ziel, eine Vielzahl von Betroffenen, hier vor allem im Ortsteil Reisach, vor Schäden durch Hochwasser zu bewahren. Damit kommen die Vorteile des Hochwasserschutzes teilweise auch den Grundstückseigentümern zugute.

Die notwendigen Beschränkungen des Eigentums durch Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten halten sich im Rahmen des Tragbaren. Gebäude müssen nicht beseitigt werden, Grundstücke werden nur auf Teilflächen beschränkt und können von den Betroffenen weiter genutzt werden. Die Nutzungseinschränkungen werden im Rahmen des Erwerbs oder der Dienstbarkeitseintragung angemessen entschädigt.

Hinzu kommt, dass die Beschränkungen nur dort erfolgen werden, wo tatsächlich ein unabweisbarer dringender Bedarf besteht. Damit werden die für die Durchführung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens unvermeidbaren Eingriffe in das Eigentum wenigstens einer angemessenen finanziellen Entschädigung zugeführt. Der Unternehmer hat zuerst den freihändigen Erwerb bzw. die freihändige Eintragung der Dienstbarkeiten anzustreben. Für den Fall, dass dies erfolglos bleibt, hat er in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Insgesamt kommt in Anbetracht der Umstände dem Interesse der Allgemeinheit an der Herstellung eines wirksamen Hochwasserschutzes und damit eines sicheren Lebensraumes im Ortsteil Reisach der Gemeinde Oberaudorf höheres Gewicht zu als den berührten privaten Interessen, insbesondere den Interessen der betroffenen Grundeigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke.

Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange mit den durch das Vorhaben beeinträchtigten privaten Belangen ist dem Antrag auf Planfeststellung deshalb stattzugeben.

2.11 Umweltverträglichkeitsprüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Plan der Ausbaumaßnahme kann ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt werden, da es sich gemäß Art. 69 Satz 3 BayWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i. V. mit Ziffer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG um ein Vorhaben handelt, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes -KG-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften

BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.1949 ((BGBl. S. 1), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 109, 115, 143h) vom 22.3.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753-1-UG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-UG)
KG	Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayRS 2141-1-B)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)



Noichl

Hinweise:

- Es wird empfohlen, Wetterwarndienste im Hinblick auf Starkregen und Hochwasser während der Bauzeit intensiv zu beobachten.
- Die Planfeststellung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach deren Bestandskraft mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann vor Ablauf einmalig um höchstens fünf Jahre auf Antrag durch das Landratsamt Rosenheim verlängert werden (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i. V. mit Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. mit Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
- Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i. V. mit Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. mit Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG). Auf Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG wird hingewiesen.

In Abdruck

1. Gemeinde Oberaudorf
83080 Oberaudorf

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
Prinzregentenstraße 39
83022 Rosenheim

zum Schreiben vom 18.12.2024, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Bezirk Oberbayern
Fachberatung für Fischerei
Vockestraße 72
85540 Haar

zum Schreiben vom 02.04.2025, Az. 10a717div, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Staatl. Bauamt Rosenheim
Wittelsbacherstraße 11
83022 Rosenheim

mit der Bitte um Kenntnisnahme.